

Hinweise zur staatlichen Prüfung in den Gesundheitsfachberufen für die Prüflinge

(Stand: Mai 2024)

Sie sind nach bisher erfolgreicher und regelmäßiger Teilnahme an der Ausbildung zur staatlichen Prüfung zugelassen worden.

Nachfolgende Hinweise informieren Sie über Ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der staatlichen Prüfung auf der Grundlage der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

1. Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen nach Berufen:

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird vom Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit bestellt und ist im gesamten Prüfungszeitraum wie folgt erreichbar:

Anschrift: Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Dezernat G6 Postfach 90 02 36 14438 Potsdam

Fachrichtungen:

Gesundheits- und Krankenpflege; Gesundheits- und Kinderkrankenpflege; Gesundheits- und Krankenpflege; Gesundheits- und Krankenpflege; Gesundheits- und Krankenpflege; Pflegefachfrau/Pflegefachmann

Frau Banka: Tel. 0331 8683-812

Fachrichtungen:

Anästhesietechnische- und Operationstechnische Assistenz, Ergotherapie, Logopädie, Masseure und Medizinische Bademeister; Medizinisch- technische Assistenz, Notfallsanitäter, Pharmazeutisch- technische Assistenz, Physiotherapie

Frau Tempel: Tel. 0331 8683-811

Fachrichtungen:

Altenpflege, Altenpflegehilfe

Frau Labinski: Tel. 0331 8683-818

2. Grundlage für die Zulassung zur Prüfung

Grundlage für Ihre Zulassung zur staatlichen Prüfung war u. a. Ihre bisherige regelmäßige und erfolgrei-

che Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht sowie an der praktischen Ausbildung. Wer-

den diese Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung bis zum Abschluss Ihrer Ausbildung nicht mehr

von Ihnen erfüllt, wie z. B. durch Überschreitung der zulässigen Fehlzeitengrenze oder unentschuldigtes

Fehlen, so kann Ihre Zulassung zur Prüfung jederzeit widerrufen werden.

3. Rücktritt von der Prüfung, Versäumnisfolgen

Ist eine Auszubildende bzw. ein Auszubildender zur Prüfung zugelassen und nimmt sie/er an der Prüfung

nicht teil, so unterscheiden die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen zwischen Rücktritt und Versäum-

nis.

Rücktritt

Ein Rücktritt von der Prüfung ist angezeigt, wenn die Nichtteilnahme an der Prüfung vorhersehbar ist, d.

h. es ist – ggf. unmittelbar - vor der Prüfung bzw. einem Prüfungsteil erkennbar, dass Sie an der Prüfung

nicht teilnehmen können (z. B. durch Krankheit).

Tritt die zu prüfende Person von der Prüfung zurück, so hat sie die wichtigen Gründe für den Rücktritt

unverzüglich der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen, d. h. "ohne schuld-

haftes Zögern".

Bei Krankheit wird im Mindestmaß die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Prüfungsun-

fähigkeit am Prüfungstag im Original verlangt. Aus der Bescheinigung muss die gesundheitliche Beein-

trächtigung und die sich daraus ergebende Behinderung zur Teilnahme an der Prüfung hervorgehen -

Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit - Ärztliche Bescheinigung.

Die Vorlage einer fachärztlichen oder amtsärztlichen Bescheinigung kann darüber hinaus von der Be-

hörde verlangt werden.

Versäumnis

Von einem Versäumnis ist auszugehen, wenn die zu prüfende Person aus nicht vorhersehbaren wichti-

gen Gründen (z. B. Wegeunfall, Naturgewalten) nicht zur Prüfung erscheint oder diese unterbricht.

Dieser Sachverhalt wird in der Prüfungsniederschrift unter Besonderheiten im Prüfungsverlauf vermerkt.

Eine schriftliche Stellungnahme der zu prüfenden Person zu diesem Sachverhalt ist unverzüglich an die

Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu reichen.

Kommt eine zu prüfende Person zu spät zur schriftlichen Prüfung, so kann sie an der schriftlichen Prüfung

in der Regel nicht mehr teilnehmen. Bei mündlichen oder praktischen Prüfungen wird jeweils im Einzelfall

entschieden.

Folgen eines Rücktritts / einer Säumnis

Wird der beantragte Rücktritt von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

unternommen. In diesen Fällen erfolgt die Ladung zur Prüfung für den nächstmöglichen Prüfungszeit-

raum von Amts wegen durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Tritt der

Prüfling von der gesamten Prüfung zurück, so muss die Zulassung zur staatlichen Prüfung erneut bean-

tragt werden.

Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder akzeptiert die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende

des Prüfungsausschusses die Gründe für das Versäumnis nicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Entsprechendes gilt für Fälle, in denen die zu prüfende Person die Gründe für den Rücktritt bzw. die

Säumnis nicht unverzüglich mitteilt.

4. Mitteilungspflichten des Prüflings, Mängel im Prüfungsverfahren

Aus dem das Prüfungsrecht beherrschenden Grundsatz der Chancengleichheit und aus den Mitteilungs-

pflichten der zu prüfenden Person folgt, dass sie Mängel im Prüfungsverfahren so unverzüglich rügen

muss, dass nach Möglichkeit noch rechtzeitig Abhilfe geschaffen werden kann. Sie darf nicht erst das

Prüfungsergebnis abwarten, um sich so im Falle eines Misserfolges eine weitere Prüfungschance zu ver-

schaffen.

Als Beispiele sind hierfür zu nennen:

• Hat die zu prüfende Person begründete Bedenken, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer nicht die not-

wendige Distanz und sachliche Neutralität aufbringen wird, so kann er sich mit diesen Vermutungen

der Befangenheit der Fachprüferin bzw. des Fachprüfers rechtzeitig vor der Prüfung an die Vorsit-

zende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wenden. In begründeten Fällen kann dann

auf Antrag die Prüfung vor einer anderen Prüfungskommission abgelegt werden.

• Die Ausbildungsstätten sind selbstverständlich bemüht, angemessene Prüfungsbedingungen zu

schaffen. Ungewöhnliche **äußere Einwirkungen**, welche die Konzentration der zu prüfenden Person

erheblich beeinträchtigen könnten und sie daher davon abhalten, ihr tatsächliches Leistungsvermö-

gen nachzuweisen, sind zu vermeiden und ggf. als störend durch die zu prüfende Person anzuzeigen

(z. B. übergroße Hitze/ Kälte, starker Lärm von einer Baustelle, anhaltende Unruhe im Prüfungsraum

bzw. Flur, störende Zuhörer etc.).

Ein erkrankter Prüfling hat eine eventuelle Prüfungsunfähigkeit, wie oben dargestellt, vor der Prü-

fung anzuzeigen. Nur im besonderen Einzelfall kann dies auch noch während einer Prüfung gesche-

hen. Die Pflicht zur Mitteilung liegt bei der zu prüfenden Person. Die häufig gestellte Frage des Prü-

fenden nach der Prüffähigkeit der zu prüfenden Person ist somit entbehrlich.

5. Täuschungsversuch, Störung

Bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße stören oder

sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende

Seite 3 von 4

des Prüfungsausschusses den betreffenden Teil der Prüfung für "nicht bestanden" erklären.

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Dezernat G6 "Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe"

6. Ergebnis der staatlichen Prüfung, Akteneinsicht

Die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen der staatlichen Prüfung werden der geprüften Person in der

Regel nach der letzten Prüfung bereits mündlich durch die Schule, vorbehaltlich der endgültigen Ent-

scheidung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, mitgeteilt.

Ist die Prüfung bestanden, erhält die geprüfte Person zum Abschluss der Ausbildung das Zeugnis. Ist die

Prüfung nicht bestanden, erhält die geprüfte Person über das Ergebnis eine schriftliche Mitteilung durch

die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Die geprüfte Person hat nach Abschluss der Prüfung die Möglichkeit, auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungs-

unterlagen zu nehmen. Ein solcher Antrag ist schriftlich an o. g. Behörde, bei der die Prüfungsunterlagen

aufbewahrt werden, zu richten.

7. Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung und bei Nachweis der persönlichen und gesundheitlichen

Eignung der Absolventin bzw. des Absolventen wird auf Antrag an o. g. Behörde die Erlaubnis zum Füh-

ren der entsprechenden Berufsbezeichnung erteilt.

Sofern Zweifel an der gesundheitlichen und/ oder persönlichen Eignung der Absolventin bzw. des Absol-

venten zur Ausübung des Berufes bestehen, wird diese bzw. dieser in der Regel zunächst zu einem

persönlichen Gespräch in die Behörde geladen. Die Entscheidung wird unter Berücksichtigung aller Um-

stände des Einzelfalls getroffen.

Die Bearbeitung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ist gebüh-

renpflichtig. Aus Ziff. 7.4.1. der Anlage der Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen

im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (Ge-

bührenordnung MSGIV - GebOMSGIV) vom 19. April 2017, in der zuletzt geltenden Fassung, ergibt sich

die Verwaltungsgebühr. Wenn alle Antragsunterlagen vollständig eingereicht wurden, wird die Mindest-

gebühr des Gebührenrahmens erhoben. Sofern es jedoch der Nachforderung von Antragsunterlagen be-

darf, erhöht sich diese Mindestgebühr entsprechend.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Nichtzahlung die ausstehenden Gebühren vollstreckt

werden, wofür zusätzliche Kosten anfallen.

Für Ihre bevorstehende Prüfung wünscht Ihnen das Team

des Dezernates G6 eine gute Vorbereitung und viel Erfolg!